

**Zeitschrift:** Nidwaldner Kalender  
**Herausgeber:** Nidwaldner Kalender  
**Band:** 62 (1921)

**Artikel:** Was der Bauer von der Gewährleistung im Viehhandel wissen muss  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1008036>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eine helle Freude, auf der Stirne brütete die große Sorge. — „Wenn er nur nichts merkt!“

„Wo ist denn der Meßwein für morgen?“ Seppli schaute verwundert auf. Es war sonst nicht Gewohnheit, daß man den Meßwein für zwei Tage ins Riedli mitbrachte.

Und er, und er hatte allen Wein ausgetrunken! — — —

### III.

Toneli hatte ein Schwesterchen, das Marieli. Beide liefen oft miteinander den Riedlibach hinunter an den See. In seinen häufigen, jugendtollen Launen hatte der Riedlibach viel Sand und Geschiebe in den See hinausgespien. — Dort wo die Kieselsteine etwas abgeplattet ruhen, ließ es sich so gut spielen. Im Sommer war es schön und kühl am See.

’s Marieli und der Toneli ließen die Steine auf dem Wasser tanzen. Aber ’s Marieli war doch auch gar zu ungeschickt, warf die feinsten flachen Steine, wie nur ein Mädchen sie werfen kann, so dumm und einfältig: In die Höhe natürlich, daß sie gleich in den See hineinplumpften.

Die beiden Kinder bekamen Streit. Der Toneli war unzufrieden, daß das Marieli immer die schönsten Steine wollte und doch keinen recht auf dem Wasser zum Tanzen brachte. Und ’s Marieli war unzufrieden, weil der Toneli jeden Wurf, den es tat, verlachte.

Der See ist an den Geländen des Riedli überall abgründtief, blau und lockend und unheimlich. Der Toneli jagte ’s Marieli fort von seinem Platz: „Du kannst doch nichts.“

’s Marieli wagte sich weit auf die Sandzunge hinaus und suchte passende Steine.

„Schau, schau“, rief Toneli. Mit einem stillen, plätschernden Rauschen fuhr sein Stein im Halbbogen über das Wasser hin.

Da ein Schrei! ’s Marieli glitt mit dem Sande langsam in den See hinaus. Es hatte sich zu weit hinausgewagt, bis dort, wo der See die Sandbank heimtückisch untergräbt.

Der Toneli warf die Weste weg, die Hosen auch — Schuhe und Strümpfe trug er im Sommer nicht. Im Hemd sprang er in den See; es hätte ihm zu lange gedauert, die Knöpfe aufzureißen und das Hemd über den Kopf zu ziehen.

„Marieli!“, rief er, „Marieli!“ und schwamm in einem großen Bogen von außen her an sein Schwesterchen heran.

Schon hatte das Wasser die kleinen bauschigen Röcke gefüllt. Nun versank das Mädchen.

„Marieli! Marieli!“ Nun erwischte Toneli den Popf, der noch ein wenig hervorragte. Daran packte er sein Schwesterchen gut an und schwamm mit ihm von der Sandbank weg an das feste Ufer.

Gut, daß der Riedlibach heute nur ein Wässerchen war, sonst wären beide im Strudel versunken und im Sande und Schutt begraben worden.

’s Marieli erwachte nach kurzer Zeit und suchte seine Haarmasche. Im See draußen schwamm sie, auf dem glitzernden Wasser. „Hole sie, Toneli“, sagte ’s Marieli.

„Hole sie!“ wieder bat ’s Marieli mit weinerlicher und verärgerter Stimme. Toneli stand auf und zog über das nasse Hemd langsam die Hosen an und die Weste, steckte die Hände in die Hosensäcke und ging heim. —

---

## Was der Bauer von der Gewährleistung im Viehhandel wissen muß.

Handel und Verkehr fußen auf Treu und Glauben. Treue sichert und fördert den Handel; Unredlichkeit aber macht den Handel unsicher. Die Gesetzgebung schützt deshalb

die Ehrlichkeit, während Betrug und List gebrandmarkt werden.

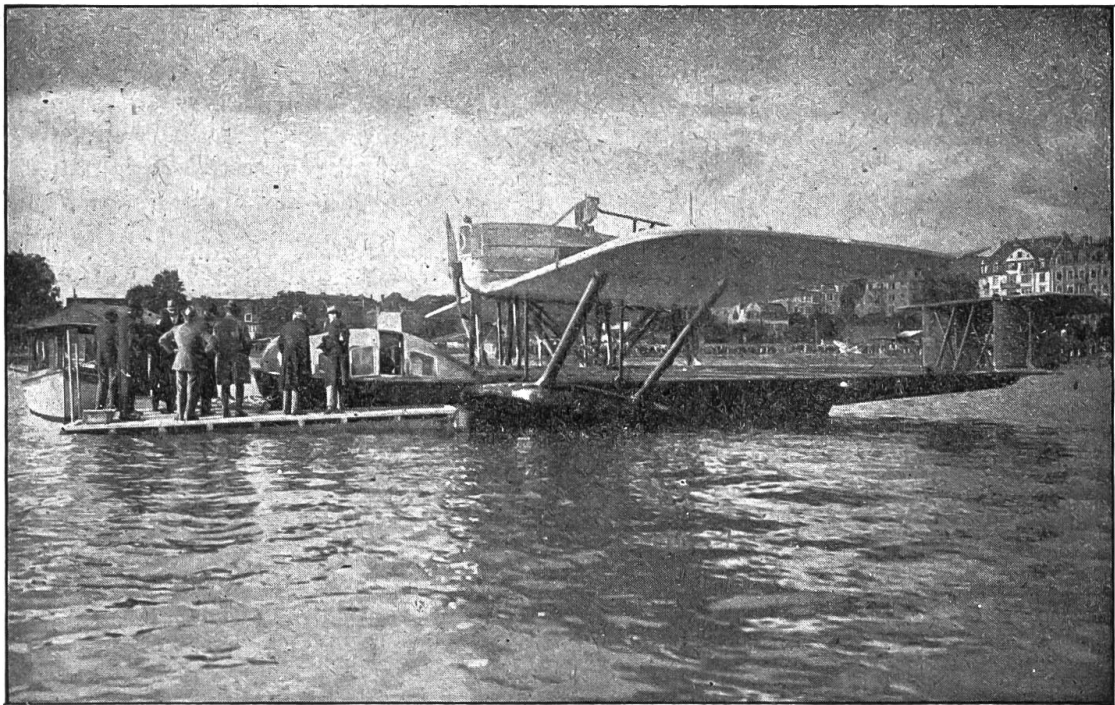
Alles Geschaffene hat Mängel und Fehler; das muß auch die Gesetzgebung berücksichtigen.

sichtigen. Unbewußte Irrungen verdienen Nachsicht, während absichtliche Täuschung aller Schonung entbehren soll.

In welcher Weise hat unsere schweizerische Gesetzgebung diesen Grundfätzen Rechnung getragen? Um Handel und Verkehr zu sichern, ist die „Gewährleistung für Mängel der Kaufsache“ ins Obligationenrecht aufgenommen worden. Was versteht man unter „Gewährleistung für Mängel der Kaufsache?“ Ein Beispiel soll das erklären. Der Mechaniker verkauft eine Nähmaschine. Bald nach dem Kaufabschlusse beim ersten

der Verkäufer auch ohne jede Zusicherung für alle erheblichen Mängel der Kaufsache, wenn der Wert oder die Tauglichkeit derselben zum vorausgesetzten Gebrauche aufgehoben oder erheblich gemindert wird. Im obigen Beispiele geht die Nähmaschine an den Verkäufer zurück, der dieselbe gebrauchsfähig herzustellen hat. Das verlangt die gesetzliche „Gewährleistung für Mängel der Kaufsache“.

Wie nun beim Viehhandel? Gibt es da auch eine Gewährleistung für Mängel des verkauften Viehes und in welcher Weise?



Ein Wasserflugzeug auf dem Zürichsee.

Gebrauche zeigen sich an der Nähmaschine bedeutende Mängel. Muß der Käufer die Maschine so annehmen? Das Schweizerische Obligationenrecht sagt: „Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für zugesicherte Eigenschaften als auch dafür, daß die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich vermindern.“ (Art. 197.) Der Verkäufer haftet also einmal für alle Zusicherungen, die er betreffend die Kaufsache gegeben hat, seien diese Zusicherungen mündlich oder schriftlich erfolgt. Zweitens haftet

### Das „Viehwährschaftsrecht“.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß dem Vieh Mängel anhaften, die zum Teil vom Eigentümer nicht erkannt werden, zum Teil sich erst später einstellen. Eine Gewährleistungspflicht nach gewöhnlichem Recht würde einerseits den Viehhandel unsicher machen und andererseits vielen unliebsamen Streitigkeiten und Prozessen rufen. Aus diesen zwei Gründen ist in den meisten Kulturstaaten ein eigenes Recht für die Währschaftsleistung beim Viehhandel eingeführt worden. So hat auch Nidwalden im Jahre 1894 an der Lan-

desgemeinde das Gesetz angenommen, wonach beim Viehhandel eine Gewährleistung wegen Mängeln nur dann und soweit Geltung hat, als diese Gewährleistung durch schriftlichen Vertrag festgestellt ist. Bei der Revision des Schweizer Obligationenrechtes, welche am 30. März 1911 erfolgte, wurden zwei neue Artikel ins Gesetz aufgenommen, welche die Nachwahrleistung beim Viehhandel für die ganze Schweiz regulieren und die alten kantonalen Gesetze aufgehoben haben. Diese zwei Artikel sind seit 1. Januar 1912 in Kraft und lauten:

Art. 198. „Beim Handel mit Vieh (Pferden, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Pflicht zur Gewährleistung nur soweit, als der Verkäufer sie dem Käufer schriftlich zusichert, oder den Käufer absichtlich getäuscht hat.“

Art. 202. „Enthält beim Handel mit Vieh die schriftliche Zusicherung keine Fristbestimmung und handelt es sich nicht um Gewährleistung für Trächtigkeit, so haftet der Verkäufer dem Käufer nur, wenn der Mangel binnen 9 Tagen von der Uebergabe oder vom Annahmeverzug an gerechnet entdeckt und angezeigt wird, und wenn binnen der gleichen Frist bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt wird.“

Das Gutachten der Sachverständigen wird vom Richter nach seinem Ermessen gewürdigt.

Das übrige Verfahren hat der Bundesrat in der Verordnung vom 14. Nov. 1911 in 18 Artikeln geregelt. (Siehe das Büchlein von Dr. Georg Willi in Chur über „die Gewährleistung im Viehhandel nach Schweizer Recht“).

Eine kurze Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung beim Viehhandel dürfte am Platze sein.

#### A.

#### Das schriftliche Gewährleistungsversprechen.

Der Verkäufer haftet — abgesehen vom Falle der absichtlichen Täuschung — nur für solche Mängel, bezüglich derer er schriftlich

Gewährleistung versprochen hat. Ohne ein schriftliches Gewährleistungsversprechen haftet der Verkäufer für gar keine Mängel und Fehler. Eine mündliche Zusicherung bindet nicht. Der Käufer muß sich dieser rechtlichen Tatsache bewußt sein beim Abschluß des Kaufvertrages und muß dementsprechend den Wert und Preis des Viehes einschätzen. Das gilt auch bei der Steigerung und beim Tauschhandel.

Dieses schriftliche Gewährleistungsversprechen kann in ganz einfacher Form geschehen. Dasselbe muß die zu garantierende Eigenschaft, das Datum mit eigenhändiger Unterschrift enthalten. Diese schriftliche Form macht auch den Verkäufer auf den Ernst des Geschäftes aufmerksam, das er zum Abschluß bringen will. Wir führen ein Beispiel an. Auf der Rückseite des Gesundheitsscheines wird der Vermerk angebracht: die Kuh ist gesund und recht; sie wird als trächtig verkauft; es folgt Datum und Unterschrift. Bei der Garantie für Trächtigkeit müssen verschiedene Arten der Gewährleistung für Trächtigkeit auseinander gehalten werden, nämlich: 1. Der Verkäufer garantiert nur einfachhin für Trächtigkeit. 2. Der Verkäufer kann den Termin angeben, bis zu welchem das Tier werfen werde; 3. muß die Gewährleistung erwähnt werden, die rechtlich nicht zu den Garantieleistungen für Trächtigkeit gehört, aber doch mit der Trächtigkeit in engem Zusammenhang steht. Es betrifft dies die Zusicherung, daß das Tier zu einer bestimmten Zeit gedeckt worden sei. Mit dieser Garantie ist nur die Tatsache zugesichert, daß die Bespringung des Tieres am angegebenen Zeitpunkt erfolgt sei. Für die Trächtigkeit hat der Verkäufer auf Grund dieses Gewährleistungsversprechens nicht einzustehen. Den Grund hierfür kennt jeder, der in der Viehzucht einige Erfahrung hat.

Die Dauer der Gewährleistung beim Viehhandel kann beliebig angesetzt werden. Wenn aber beim Kaufabschluß kein Termin vereinbart worden ist, so erstreckt sich die übernommene Garantie auf 9 Tage. Die Gewährfrist endigt am letzten Tage abends 6 Uhr. Ist der letzte Tag ein Sonntag oder

ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt die Frist am nächstfolgenden Werktag. Die Gewährfrist von neun Tagen gilt jedoch nicht für den Fall der Zusicherung für Trächtigkeit.

Zeigt sich innert der Garantiefrist ein Mangel, der den Käufer zur Beschwerdeführung veranlaßt, so muß vor Ablauf der Frist der Mangel dem früheren Eigentümer angezeigt und von der zuständigen Behörde — in Ob- u. Nidwalden vom Gerichtspräsidenten, in Schwyz vom Bezirksgerichtspräsidenten, in Uri vom Gemeinderat — der Untersuchung des Tieres verlangt werden. Das weitere Verfahren leitet die angerufene Behörde.

B.

### Abfichtliche Täuschung beim Viehhandel.

Während der Verkäufer, wenn er in gutem Treuen handelt, überhaupt für keine Mängel, für die er nicht schriftlich Garantie geleistet hat, einstehen muß, so ist der Verkäufer, der sich einer **abfichtlichen Täuschung** des Käufers schuldig gemacht hat, **schadenersatzpflichtig**, und das in jedem Falle, wo der Betrug innert zehn Jahren nachgewiesen werden kann. Der Betrug findet **keinen rechtlichen Schutz**.

Wann ist aber in einer Zusicherung des Verkäufers eine **abfichtliche Täuschung** enthalten? Ein Verkäufer, der im Bewußtsein der Unrichtigkeit seiner Angaben schriftlich oder auch nur mündlich Zusicherungen bezüglich Eigenschaften oder Mängel eines verkauften Tieres gibt, macht sich unter allen Umständen der **abfichtlichen Täuschung** schuldig. Sehr oft wird es sich nicht nachweisen lassen, daß die Täuschung eine bewußte und beabsichtigte gewesen sei; der gesunde Sinn des Volkes versteht es aber gut, den Betrug aufzudecken und den Betrüger zu brandmarken.



Das Haus des Walter Fürst in Attinghausen.  
Phot. M. Schwanen.

Offenkundig liegt in folgenden Fällen **abfichtliche Täuschung** vor: Der Verkäufer gibt die Zusicherung, daß die Kuh gesund und gerecht sei, trotzdem der Tierarzt ihm erklärt hat, daß dieselbe Kuh tuberkulös sei; oder der Bauer verkauft einen Zweistrich zur Zeit der Gälte als gesunde Milchkuh ohne den Mangel anzugeben. **Abfichtliche Täu-**

schung liegt vor, wenn der Verkäufer die Zähne bei Pferden oder die Hornringe bei Kindern abfeilt, um so den Käufer über das Alter des Tieres irre zu führen; oder wenn er einem dämpfigen Pferde Arsen gibt, damit der Käufer diesen Fehler nicht erkenne. Das sind betrügerische Handlungen, die den Betrüger zur Gewährleistung verpflichten, auch ohne jede schriftliche Garantie. Auch wenn der Fehler erst später entdeckt wird oder der Nachweis für die absichtliche Täuschung erst nach Jahren erbracht werden kann, so ist der Betrüger doch schadenersatzpflichtig.

In dieser Weise hat die schweizerische Gesetzgebung Fehler und Mängel beim Viehandel reguliert: Fehler und Mängel gehen mit der Kuh an den neuen Besitzer über; will sich der Käufer vor solchen Mängeln und Fehlern sichern, so verlange er vom Verkäufer eine schriftliche Zusicherung. So werden Streitigkeiten vermieden und ein jeder hat, was ihm gehört. Beherzige aber den alten Spruch:

Ueb' immer Treu und Redlichkeit,  
Bis an dein kühles Grab,  
Und weiche keinen Finger breit  
Von Gottes Wegen ab.

F.

## Das Schulscheit.

Anno 1875 und noch einwenig darüber hinaus bestand in meiner Heimatgemeinde noch der liebliche Brauch, daß jedes Schulkind, das bettelarme abgerechnet, winterlang täglich ein Holscheit ins Schulhaus bringen mußte. Da gab es zunächst zwei Möglichkeiten: Entweder brachte man das Verlangte nicht, — das war bequem, aber gefährlich, — oder man brachte es, und das war brav, aber lästig.

Denke dir z. B. eine Siebenjährige, klein gewachsen und schwach gebaut, eine von jenen, die immer frieren und immer hungern, so bei sechs Grad Kälte auf dem anderthalbstündigen Schulweg den Berg hinunter, die „Thef“ am Rücken und — ach ja — das verfluchte Holz in der starren Hand! Was nützten die Fausthandschuhe, was der riesige „Schlupfer“, in dem sonst so mollig beide Arme hätten verschwinden können, wenigstens auf den manierlicheren Wegstrecken. Alle zwanzig Schritte wanderte die unbequeme Last von einer Hand in die andere, bis beide jämmerlich froren. Trug ich das Scheit im Arm wie eine Puppe, so zerfetzte es mir das fadenscheinige Wämshen, trug ich's unter dem Arm, so tat's mir weh, kurz — ich war unglücklich.

Einst band ich das Scheit auf den Tor-nister, eine Erfindung, die mich ganz stolz-froh machte. Aber der Riedbälzi durchschnitt

noch stolzfroher den Bindsaden und wies, weil er sein Scheit wieder einmal absichtlich vergessen hatte, die Eroberung mit der unschuldigsten Miene an der Kontrollstelle vor, der Gauner! Meine Anklage half nichts, aber nach der Schule grub ich dem Bälzi meine Mädchenrache so deutlich ins freche Bubengesicht, daß er nach vierzehn Tagen noch mit den Zehnfinger Spuren herumliefe. Damit war mein Kreuz mit dem Schulscheit wohl berühmter, aber nicht leichter geworden.

Die Geschichte des Schulscheites ist überhaupt ein Stück Geschichte der Unritterlichkeit meiner Bubenumwelt; die Herren Brüder machten kaum eine Ausnahme. Nicht nur nicht trugen sie uns Mädchen etwa das Holz, nein, oft genug verlangten die Rangen von uns diesen Ritterdienst, zumal wenn sie auf Entdeckungstreifen ausgingen. Fügte wir uns nicht, so gab's Krieg und Niederlage. So recht einig gingen wir überhaupt nur im Haß gegen das Schulscheit. Die Mädchen schimpften, die Buben fluchten, mancher geplagte Hausvater wetterte über die verfluchte Einrichtung.

Die Ablieferungsstelle war in der Kap-lanei — (sie war nämlich zugleich Schulhaus) — ein kleiner kellerartiger Raum, der auch als „Kazzer“ diente. Kontrolle führte die Schulwärterin, eine alte Jungfer, ganz